

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

Luckenwalde, 18. November 1999

Nr. 41

Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Zweckverband Werbig

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes  
zur rechtlichen Stabilisierung  
der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für den Zweckverband Werbig**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 10.08.1991 unter dem Namen Abwasserbeseitigungszweckverband Werbig mit folgenden Mitgliedern entstanden:  
Gemeinden Bochow, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf, Werbig und Zellendorf.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 26.07.1991

## **Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Werbig**

Als Grundlage für die Bildung und Gestaltung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes gilt das Zweckverbandsgesetz vom 07. Juni 1939.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Gemeinden Werbig mit Ortsteil Lichterfelde, Sernow, Riesdorf, Schlenzer, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Bochow, Welsickendorf mit Ortsteilen Höfgen und Körbitz, Zellendorf als Verbandsmitglieder bilden den "Abwasserbeseitigungszweckverband - Werbig -", einen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.
- (2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lichterfelde.
- (4) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939.

### **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen zu errichten, herzustellen und zu unterhalten.
- (2) Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, wie über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die vom Gemeindehauptausschuss zu bestimmen sind. *Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter.*
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter, deren Tätigkeit für die Dauer einer Wahlperiode (Kommunalwahl) angesetzt wird.

### **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufgaben und Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für:
  - die Wahl des Vorsitzenden,
  - die Berufung des Vorstandes,
  - den Erlass der Haushaltssatzung,
  - den Abschluss von Verträgen,
  - die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder,
  - Aufnahme von Krediten,
  - Aufwandsentschädigungen,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und des -berichtes,
  - die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
  - Veränderung und Ergänzung der Satzung,
  - die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Vermögens.

### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Wenn es die Tagesordnung erfordert, wird die Aufsichtsbehörde und die wasserwirtschaftliche Behörde hinzugezogen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Geschäftslage erfordert, einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Gesamtstimmen vorhanden ist.

- (4) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.  
Auf Antrag kann für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie vor Sitzungsschluss schriftlich festgelegt worden sind.
- (6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse zur
  - Änderung der Verbandssatzung,
  - Auflösung des Verbandes,
  - Veräußerung von Anlageteilen des Zweckverbandes.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Verbandsversammlung zu bestätigen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wickelt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte ab. Diese Aufgaben können einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (3) Der Vorstand gehört nicht der Verbandsversammlung an.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist der Verbandsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Um die Stimmberechtigung der Gemeinde zu erhalten, delegiert die Gemeinde, deren Verbandsmitglied in den Vorstand gewählt wird, einen neuen Abgeordneten.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.  
Diese Aufgaben können einem Geschäftsführer übertragen werden.

## **§ 8 Eilentscheidungen**

- (1) In dringenden Fällen ordnet der Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen an. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu informieren.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Mitglieder eine Entschädigung.
- (3) Dem Vorstand gewährt der Zweckverband einen Ausgleich für nachgewiesene Verdienstauffälle und für Mehraufwendungen in dieser Tätigkeit.

### **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Der Verband erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan. Die Haushaltssatzung unterliegt den Vorschriften des Gemeinderechtes.

### **§ 11 Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erhebt der Zweckverband Beiträge und Benutzungsgebühren.
- (3) Werden die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.  
*Als Umlagemaßstab dient die amtliche Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (ermittelt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) zum 31. 12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.*

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen sind im *Fläming-Anzeiger - Mitteilungs- und Amtsblatt des Landratsamtes Jüterbog* und der *Stadtverwaltung Jüterbog* bekannt zu machen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen als Veröffentlichung in der *"Märkischen Allgemeinen"*, *Regionalausgabe Jüterbog*.
- (3) *Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz (1) oder (2) dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Dorfstr. 1a, Werbig OT Lichter-*

*felde, für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz (1) oder (2) hinzuweisen.*

(4) Bekanntmachungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

### **§ 13 Staatliche Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kreisverwaltung Jüterbog.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat sicherzustellen, dass der Zweckverband im Einklang mit der Satzung, den Gesetzen und der staatlichen Grundordnung verwaltet wird.
- (3) Der Verband bedarf einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei
  - Aufnahme von Krediten,
  - Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Grundstücken,
  - zur Übernahme von Bürgschaften.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist an die Mitglieder, entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen, zu verteilen.
- (3) *Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas Anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 15 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterschriften der Verbandsmitglieder

#### Gemeinden:

Schlenzer	gez. Kleindienst
Riesdorf	gez. Ruthsatz
Sernow	gez. Schmidt
Lichterfelde	gez. Koppehele
Werbig	gez. Desche
Borgisdorf	gez. Eichelbaum
Hohengörsdorf	gez. i.A. Bode
Hohenahlsdorf	gez. Günther
Bochow	gez. Rauhut
Welsickendorf	gez. Winzer
Körbitz	gez. Lieske
Zellendorf	gez. Geier



Änderungssatzung vom 23.01.1992 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 23.01.1992.

## **Änderung der Verbandssatzung**

Im § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Name der Gemeinde Bochow gestrichen.  
Der neue Wortlaut des § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung lautet:

Die Gemeinden Werbig mit Ortsteil Lichterfelde, Sernow, Riesdorf, Schlenzer, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Welsickendorf mit Ortsteilen Höfgen und Körbitz, Zellendorf als Verbandsmitglieder bilden den "Abwasserbeseitigungszweckverband - Werbig -", einen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet.

Änderungssatzung (Neufassung der Verbandssatzung) vom 23.09.1992, in Kraft getreten am 04.12.1992.

## **Satzung des Zweckverbandes Werbig**

Aufgrund der §§ 5 und 21 der Kommunalverfassung vom 17.05.1991 (GVBl. I S. 255), geändert durch die Gesetze vom 25.04.1991 (GVBl. BB. S. 151) und 19.12.1991 (GVBl. BB. S. 682) sowie der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG, GVBl. BB. S. 682) beschließt die Versammlung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes - Werbig - mit den Verbandsmitgliedern der Gemeinden

Schlenzer, Riesdorf, Sernow, Werbig mit Ortsteil Lichterfelde, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Welsickendorf mit den Ortsteilen Körbitz und Höfgen sowie Zellendorf

die Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes - Werbig - vom 10. August 1991 (Zweckverbandssatzung § 5 Abs. 1 Satz 10) und der §§ 29 Abs.1 und 2, 20 Abs. 1 und 4, 11 und 10 Abs.1 Satz 2, Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 30. Dezember 1991 zu nachfolgender Verbandssatzung.

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Schlenzer, Riesdorf, Sernow, Werbig, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Welsickendorf und Zellendorf bilden einen Zweckverband.

#### **§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Zweckverband Werbig"

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Werbig.

### § 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer einer Kläranlage zuzuleiten, vor Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die bei der Reinigung anfallenden Reststoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.  
Des Weiteren hat er die Aufgaben der Wasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (3) Der Zweckverband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen weiteren Satzungen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

### § 4 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband errichtet, ändert und erneuert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen. Sie werden von ihm betrieben und instand gehalten.
- (2) Verbandsanlagen sind:
  - a) die Ortsentwässerungsnetze
  - b) das Transportleitungssystem (Freispiegelleitungen, Druckleitungen und Pumpstationen)
  - c) die Abwasserbehandlungsanlagen
  - d) die Wasserversorgungsanlagen
- (3) Der Zweckverband legt die Abwassereinleitungsbedingungen für das verbands-eigene Abwasser-Transportleitungssystem fest, erteilt Auflagen zur Beschaffenheit der in die Verbandsanlagen zur Einleitung oder Einbringung vorgesehenen Abwässer und Stoffe und spricht Verbote und Gebote zur Abwassereinleitung aus.

## II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

### **§ 5 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher
- c) der Verbandsvorstand

### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.  
*Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter.*
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

### **§ 7 Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Anfechtung**

- (1) Die Verbandsversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Kalenderjahr. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe
- des Datums, des Ortes und der Zeit der Versammlung,
  - der vorgesehenen Tagesordnung,
- an jedes Verbandsmitglied.

Der Ladung sind erforderlichenfalls informative Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall zwei Wochen. In Einzelfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist vorgesehen werden. Die Einladung zur ersten Tagung der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 15 Abs. 5, Satz 2 des GKG durch den Bürgermeister der Gemeinde Werbig.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu drei Arbeitstagen vor der Verbandsversammlung eine Erweiterung der Tagesordnungspunkte beantragen. Die Beantragung hat schriftlich, unter genauer Bezeichnung des Tagesordnungspunktes an den Vorstandsvorsteher zu erfolgen.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung be-rechtigt rügt.

- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

- (6) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder soweit nicht in dieser Satzung anders vorgeschrieben, durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (7) Einer Verbandsversammlung bedarf es zu einer Beschlussfassung nicht, wenn alle Verbandsmitglieder entweder mit diesem Verfahren (Beschlussfassung durch Umfrage) einverstanden sind und dies erklären oder den zu treffenden Entscheidungen zustimmen. Erklärung und Zustimmung haben schriftlich zu erfolgen.

- (8) Eine Mehrheit von 75 Prozent aller Verbandsmitglieder ist bei Beschlüssen nach § 8 i, j und l dieser Satzung zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

- (9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (10) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
- a) Haushaltssatzung des Zweckverbandes,
  - b) Kostenverteilung der Umlage,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
  - d) Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - f) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) Aufnahme von Darlehen,
  - h) Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
  - i) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - j) Austritt von Verbandsmitgliedern,
  - k) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
  - l) Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
  - m) Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes mit einem Betrag von mehr als 50.000,00 DM,
  - n) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 20.000,00 DM übersteigt.

### § 9 Der Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige ist zulässig.

- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen und muss auf ihr Verlangen hin gehört werden.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bei Verbindlichkeiten, die einen Wert in Höhe von 50.000,00 DM überschreiten, sind diese vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Bis zum Betrag von 50.000,00 DM ist die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers möglich.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem Vorstandsmitglied, anstelle der Verbandsversammlung. Über die Gründe der Dringlichkeit und die getroffene Entscheidung ist den Vorstandsmitgliedern unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (7) Im Übrigen gelten für den Vorstandsvorsteher die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem ersten und zweiten Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer des Zweckverbandes, siehe § 11 (1).
- (2) Der Vorstand unterstützt den Vorstandsvorsteher bei der Ausführung seiner Aufgaben. Insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlussfassungen der Verbandsversammlung als auch bei der Durchführung und Kontrolle beschlossener Maßnahmen.
- (3) Zur Beratung des Vorstandes können zusätzlich weitere Vertreter aus Gemeindevertretungen von Vorstandsmitgliedern und Andere (technische Berater, Steuerberater etc.) einbezogen werden.

- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers zusammen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (5) Die organisatorische Vorbereitung der Arbeitsbesprechungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführer des Zweckverbandes durchgeführt. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsteher.

### **§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes stellt der Zweckverband durch Beschluss der Versammlung einen Geschäftsführer ein, der hauptamtlich tätig ist und der Versammlung mit beratender Stimme angehört.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen weiteren Bediensteten ein.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

### **§ 12 Entschädigung und Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstaufschlag wird nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorstandsvorsteher und seinen beiden Stellvertretern wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

## III. Aufwendungen

### **§ 13 Kostenverteilung**

- (1) *Werden die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.  
Im Bereich der Abwasserentsorgung dient als Umlagemaßstab die amtliche Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (ermittelt durch das Landesamt für Datenverarbei-*



ung und Statistik) zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Im Bereich der Wasserversorgung wird für die Berechnung der Umlage die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ist die Umlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel zu leisten.

## **§ 14 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung und den Betrieb seiner Abwasseranlagen Gebühren und Beiträge, entsprechend einer zu erlassenen Satzung.
- (2) Planungskosten, die vor Inbetriebnahme der Kläranlage entstehen, gelten als Baukosten, die nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung aufzubringen sind.

## IV. Sonstiges

### **§ 15 Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, wie Einladungen oder Ähnliches sind in der Tageszeitung - Märkische Allgemeine -, *Regionalausgabe Jüterbog* und im *Fläming-Anzeiger - Mitteilungs- und Amtsblatt des Landratsamtes Jüterbog und der Stadtverwaltung Jüterbog* zu veröffentlichen.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes werden im *Fläming-Anzeiger - Mitteilungs- und Amtsblatt des Landratsamtes Jüterbog und der Stadtverwaltung Jüterbog* bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Planungsergebnisse, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch eine Auslegung im Dienstgebäude, *Werbig OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a*, zulässig.
- (4) Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung *gemäß Abs. 1 bzw. 2* hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche.

### **§ 16 Ausscheiden einzelner Mitglieder**

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter unter Berücksichtigung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 13 (1) und (2). Der Haftungszeitraum endet mit Ablauf des fünften Jahres nach dem Termin des Ausscheidens. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen haben sie nicht.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 13 Abs. 1 ersichtlichen Kostenverteilungsschlüssels über.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1, auf die Verbandsmitglieder übertragen.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen oder Vereinbarungen dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so hat dieses auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss.
- (2) Die rechtsungültige Bestimmung ist vielmehr durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, durch die möglichst derselbe rechtliche und vertragliche Erfolg erreicht wird.
- (3) In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken, dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechend auszufüllen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Fläming-Anzeiger - Mitteilungs- und Amtsblatt des Landratsamtes Jüterbog und der Stadtverwaltung Jüterbog* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserbeseitigungsverbandes vom 10. August 1991 mit Beschluss Nummer 025 23/09/92 außer Kraft.

Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993.

**§ 15 Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

(2) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Änderungssatzung vom 08.06.1994, in Kraft getreten am 06.07.1994

1. Der Absatz 1 des Paragraphen 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer einer Kläranlage zuzuleiten, vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die bei der Reinigung anfallenden Reststoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Der Satz 2 fällt weg.

2. Der Absatz 2 des Paragraphen 4 enthält folgende Fassung:

### **§ 4 Verbandsanlagen**

(2) Verbandsanlagen sind:

- a) die Ortsentwässerungsnetze,
- b) das Transportleitungssystem (Freispiegleitung, Druckleitungen und Pumpstationen)
- c) die Abwasserbehandlungsanlagen

der Buchstabe d) fällt weg.

3. Der Absatz 1 des Paragraphen 13 ändert sich wie folgt:

### **§ 13 Kostenverteilung**

(1) Werden die Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben.  
Als Umlagemaßstab dient die amtliche Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (ermittelt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Neufassung der Verbandssatzung vom 15.04.1997, in Kraft getreten am 16.04.1997.

## **Satzung des Zweckverbandes "Werbig"**

vom 10.08.1991 in der Fassung vom 15.04.1997

Der Zweckverband "Werbig", gegründet durch die Gemeinden Schlenzer, Riesdorf, Sernow, Werbig mit dem Ortsteil Lichterfelde, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Welsickendorf mit den Ortsteilen Höfgen und Körbitz, Zellendorf sowie Bochow ist am 10. August 1991 entstanden.

Aufgrund der §§ 1, 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991 (GVBl.Bbg.S.682) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 23.09.1992 die Satzung des Zweckverbandes an die Vorschriften des GKG gemäß § 29 GKG angepasst. Diese Satzung wurde am 04.11.1992 genehmigt und am 03.12.1992 im Mitteilungs- und Amtsblatt des Landratsamtes Jüterbog bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Austritt der Gemeinde Bochow - erfolgte auf Beschluss der Gemeindevertretung Bochow vom 20.12.1991 und von der Verbandsversammlung beschlossen am 22.01.1992 - bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Werbig" hat in ihrer Sitzung am 15.04.1997 folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes "Werbig" beschlossen.

**Inhalt**

**I. Allgemeines**

- § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Verbandsaufgaben
- § 4 Verbandsanlagen
- § 5 Benutzung von Verbandsanlagen

**II. Verfassung, Vertretung, Verwaltung**

- § 6 Organe des Zweckverbandes
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 9 Beschlussprotokoll
- § 10 Wahlen
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsvorsteher
- § 13 Erklärung
- § 14 Verbandsvorstand
- § 15 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 16 Entschädigung und Reisekosten

**III. Haushalt, Beiträge**

- § 17 Wirtschaftsführung
- § 18 Haushaltssatzung, Haushaltsjahr
- § 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 20 Beiträge, Gebühren und Umlagen
- § 21 Ermittlung der Umlage und Umlageverhältnisse

**IV. Sonstiges**

- § 22 Bekanntmachung
- § 23 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
- § 24 Auflösung des Zweckverbandes
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

**§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

Die Gemeinden Schlenzer, Riesdorf, Sernow, Werbig mit dem Ortsteil Lichterfelde, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Zellendorf und Welsickendorf mit den Ortsteilen Körbitz und Höfgen bilden einen Zweckverband. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Werbig".

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in  
14913 Werbig OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a.

**§ 3 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer zu sammeln, einer Kläranlage zuzuleiten, vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die bei der Reinigung anfallenden Reststoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Dies gilt auch für Abwässer aus Sammelgruben und Hauskläranlagen, von den Grundstücken, die noch nicht über das Kanalnetz an die öffentliche Verbandskläranlage angeschlossen sind.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(3) Der Zweckverband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen weiteren Satzungen.

(4) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen.

#### **§ 4 Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband errichtet, ändert und erneuert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen. Sie werden von ihm betrieben und instand gehalten.
- (2) Verbandsanlagen sind:
  - a) die Ortsentwässerungsnetze
  - b) das Transportleitungssystem (Freispiegleitungen, Druckleitungen und Pumpstationen)
  - c) die Abwasserbehandlungsanlageneinschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und der Verbandsgebäude.

#### **§ 5 Benutzung von Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen fest, erteilt Auflagen zur Beschaffenheit der in die Verbandsanlagen zur Einleitung oder Einbringung vorgesehenen Abwässer und Stoffe, sowie spricht Verbote und Gebote zur Abwassereinleitung aus.
- (2) Die Abwässer gehen innerhalb der Verbandsanlagen in das Eigentum des Verbandes über.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, zu informieren.

## II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

#### **§ 6 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher
- c) der Verbandsvorstand



## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften der Gemeinde bestimmt. Sie bleiben im Amt bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, verlangen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gegenüber allen Verbandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie unter Angabe der Tagesordnung.  
Der Einberufung sind erforderlichenfalls informative Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Auf Verlangen des Verbandsvorstehers oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind, oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung zu dem selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf die Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Bei Beschlüssen über die Aufnahme neuer oder den Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens, den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und den Stellenplan des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl erforderlich. Eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes gemäß § 3 Abs. 1 kann nur einstimmig erfolgen.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, der Vertreter eines Verbandsmitgliedes beantragt eine geheime Abstimmung. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- (9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsmitglied, der Verbandsvorsteher oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

### § 9 Beschlussprotokoll

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift hat

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
5. den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen sowie
6. die Abstimmungsergebnisse  
zu enthalten.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei seiner Wahl der älteste anwesende Vertreter der Verbandsversammlung zieht.
- (2) Zum Wahlverfahren gelten die Regelungen gemäß § 48 der Gemeindeordnung - GO -

## **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie nimmt ihr durch Gesetz zugewiesene Aufgaben wahr.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
  - a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan, einschließlich Stellenplan;
  - b) die Festsetzung der Verbandsumlage;
  - c) die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers;
  - d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
  - e) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
  - f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftserklärungen;
  - g) den Abschluss von entgeltlichen Verträgen, deren Gegenstand den Wert von 25.000,00 DM übersteigt, und alle Rechtsgeschäfte zwischen den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer und dem Verband;
  - h) die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe;
  - i) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
  - j) die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers;

- k) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 14 Abs. 1;
- l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
- m) den Austritt von Verbandsmitgliedern;
- n) die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens;
- o) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 10.000,00 DM übersteigt.

## § 12 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher muss nicht der Verbandsversammlung oder der Vertretungskörperschaft eines der Verbandsmitglieder angehören. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Verbandsvorsteher im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wurde.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher selber betreffen, wird der Zweckverband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen. Er hat in der Verbandsversammlung Rederecht.
- (5) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

- (6) Der Vorstandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Im Weiteren gilt § 65 der Gemeindeordnung. Entsprechendes gilt für die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher.

### § 13 Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind vom Vorstandsvorsteher, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher sowie einem weiteren, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählenden Mitglied.
- (2) Der Vorstand nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und unterstützt den Vorstandsvorsteher bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlussfassungen der Verbandsversammlung und bei der Durchführung und Kontrolle von beschlossenen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung und unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers zusammen. Ist der Vorstandsvorsteher verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes vorbereitet.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter aus Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder und sonstige Berater hinzuziehen.
- (6) Für den Vorstand finden die Regelungen des § 8 Abs.(1) bis (6) und (8) der Satzung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt einen Geschäftsführer ein, der hauptamtlich tätig ist. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers ist in der Stellenbeschreibung und im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.  
Der Geschäftsführer ist befugt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Er hat in diesen Sitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen weiteren Bediensteten ein.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Personalabbau infolge einer Aufgabenverminderung oder -änderung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten übernimmt oder wie seine Verdienst- und Versorgungsverhältnisse geregelt sind.  
Entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, werden die Anteile der zu übernehmenden oder weiterzuführenden Dienst- oder Versorgungsverhältnisse festgelegt.

### **§ 16 Entschädigung und Reisekosten**

Entschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie für den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher werden in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

### III. Haushalt, Beiträge

### **§ 17 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Rechnungs- und Kassenwesen gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft im Land Brandenburg mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt entsprechend, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Kassengeschäfte werden nach den Grundsätzen kameralistischer Buchführung geführt.

Die Kassengeschäfte werden durch die Amtskasse des Amtes "Niederer Fläming" geführt. Die Übertragung der Kassengeschäfte ist über eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband "Werbig" und dem Amt "Niederer Fläming" geregelt.

(3) Die Kassenaufsicht obliegt entsprechend Abs. (2) dem Amt "Niederer Fläming". Die Jahresrechnung ist der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

### **§ 18 Haushaltssatzung, Haushaltsjahr**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes mit dem Haushaltsplan, Stellenplan und Investitionsprogramm. Bei Bedarf beschließt die Verbandsversammlung Nachträge hierzu. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushalts- und Stellenplanes und des Investitionsprogrammes werden vom Vorstand so rechtzeitig aufgestellt, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über sie beschließen kann.

Die beschlossene Haushaltssatzung sowie eventuelle Nachträge sind von dem Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben tätigen, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinausgehen, wenn diese Ausgaben unabweisbar oder unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Ausgaben sind unabweisbar, wenn der Verband zu ihnen verpflichtet ist und bei Aufschub dieser Zahlungen erhebliche Nachteile für den Verband entstehen würden.

- (2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass eines Nachtragshaushaltes möglich wäre, die Deckung im folgenden Jahr jedoch gewährleistet ist.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

### **§ 20 Beiträge, Gebühren Umlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt auf Grund gesonderter Satzungen entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Gebühren und Beiträge.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfes wird von den Mitgliedern des Verbandes eine Umlage erhoben, soweit die Einnahmen gemäß Abs.(1) nicht ausreichen. Für die Ermittlung der Umlage gelten die nachfolgenden Vorschriften des § 21 der Satzung.
- (3) Einnahmen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwendet werden, soweit von den Verbandsmitgliedern in dem jeweiligen Haushaltsjahr eine Umlage verlangt wurde.

### **§ 21 Ermittlung der Umlage und Umlageverhältnisse**

- (1) Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen sowie alle weiteren Ausgaben sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der festgesetzten Kostenverteilungsschlüssel von ihnen als Umlage aufzubringen.  
Als Umlagemaßstab dient die amtliche Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder (ermittelt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) *zum 31. 12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.*
- (2) Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Erhebung der Umlage gegenüber den Verbandsmitgliedern erfolgt durch einen Bescheid. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des von der Verbandsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages zu leisten. Kommt ein Verbandsmitglied mit der Zahlung seiner Umlage in Rückstand, so ist die ausstehende Umlage in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.



- (4) Gegen die Umlagebescheide können die Verbandsmitglieder binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlungsversammlung. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann das Verbandsmitglied, das den Umlagebescheid angefochten hat, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides des Verbandes Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

#### IV. Sonstiges

##### **§ 22 Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming", soweit das Gesetz keine anderweitige Veröffentlichung vorschreibt.

Satzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden mit ihrem vollen Wortlaut gemäß Abs. (1) Satz 1 im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming" bekannt zu machen. Verbandsatzungen oder -änderungen sind im Amtsblatt *für den* Landkreis "Teltow-Fläming" zu veröffentlichen. Einladungen zu Versammlungen oder Ähnliches werden unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung - Märkische Allgemeine - , Lokalteil Jüterbog, und im Aushang des Amtes "Niederer Fläming", *in Werbig OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a*, öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Planungsergebnisse, ähnliche Unterlagen mit umfangreichen Texten (außer Satzungen) bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude, *in Werbig OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a*, zulässig. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) Satz 3 hinzuweisen.

##### **§ 23 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Ob und in welcher Höhe sich ausscheidende Verbandsmitglieder an den Folgekosten der Errichtung von Verbandsanlagen während ihrer Mitgliedschaft auch nach ihrem Ausscheiden zu beteiligen haben, wird im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied geregelt, wobei eine Beschlussfassung der Versammlungsversammlung über das Ausscheiden des Mitgliedes erst erfolgen soll, nachdem eine Folgekostenvereinbarung abgeschlossen wurde.

## **§ 24 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnergleichwerte des jeweiligen Gemeindegebietes über.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder übertragen.

## **§ 25 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Teltow - Fläming in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Werbig" vom 03.12.1992 außer Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung bezüglich des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes Gemeinde Bochow, wurde gemäß Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes "Werbig" vom 22.01.1992, mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam.

Lichterfelde, den 15. April 1997

gez. Kleindienst  
Verbandsvorsteher

gez. Koppehele  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Änderungssatzung vom 22.12.1997, tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG.

**Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 15.04.1997**

**§ 7 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; dieser ist Stimmberechtigter mit Stimmanteilen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

**§ 7 Abs. 2 Satz 2** bleibt bestehen.

**§ 7 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:

Jedes Verbandsmitglied erhält je 500 Einwohner entsprechend des Verbandsgebietes der Mitgliedsgemeinden (§1 dieser Satzung), eine Stimme. *Als maßgebende Einwohnerzahl gilt die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortstelle der Mitgliedsgemeinden zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres.*

Änderungssatzung vom 31.12.1997 gemäß § 4 Abs. 3 StabG, in Kraft getreten am 31.12.1997.

**Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.04.1997**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

Die Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig sowie die Gemeinde Niedergörsdorf für den Ortsteil Zellendorf bilden einen Zweckverband. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in Satz 1 genannten Ortsteile der Verbandsmitglieder.

Im **§ 2 Abs. 2** ändert sich der Sitz wie folgt:

Der Sitz des Zweckverbandes ist in  
14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a.

Der Umlagemaßstab des **§ 21 Abs. 1, Satz 2** lautet wie folgt:

Als Umlagemaßstab dient die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Im **§ 22 Abs. 1 und 2** wird die Anschrift wie folgt geändert:

Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a

Unter Berücksichtigung sämtlicher, seit Gründung des Zweckverbandes vorgenommener Satzungsänderungen hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Werbig" gegenwärtig folgenden Wortlaut:

### **Satzung des Zweckverbandes "Werbig"**

#### **Inhalt**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Verbandsaufgaben
- § 4 Verbandsanlagen
- § 5 Benutzung von Verbandsanlagen

#### **II. Verfassung, Vertretung, Verwaltung**

- § 6 Organe des Zweckverbandes
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 9 Beschlussprotokoll
- § 10 Wahlen
- § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsvorsteher
- § 13 Erklärung
- § 14 Vorstand
- § 15 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 16 Entschädigung und Reisekosten

#### **III. Haushalt, Beiträge**

- § 17 Wirtschaftsführung
- § 18 Haushaltssatzung, Haushaltsjahr
- § 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 20 Beiträge, Gebühren und Umlagen
- § 21 Ermittlung der Umlage und Umlageverhältnisse

**IV. Sonstiges**

- § 22 Bekanntmachung
- § 23 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
- § 24 Auflösung des Zweckverbandes
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

**§ 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

Die Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig sowie die Gemeinde Niedergörsdorf für den Ortsteil Zellendorf bilden einen Zweckverband. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in Satz 1 genannten Ortsteile der Verbandsmitglieder.

**§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Werbig".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist in  
14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a.

**§ 3 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer zu sammeln, einer Kläranlage zuzuleiten, vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die bei der Reinigung anfallenden Reststoffe nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Dies gilt auch für Abwässer aus Sammelgruben und Hauskläranlagen, von den Grundstücken, die noch nicht über das Kanalnetz an die öffentliche Verbandskläranlage angeschlossen sind.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (3) Der Zweckverband erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen weiteren Satzungen.
- (4) Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen.

### § 4 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband errichtet, ändert und erneuert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen. Sie werden von ihm betrieben und instand gehalten.
- (2) Verbandsanlagen sind:
  - a) die Ortsentwässerungsnetze
  - b) das Transportleitungssystem (Freispiegleitungen, Druckleitungen und Pumpstationen)
  - c) die Abwasserbehandlungsanlageneinschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und der Verbandsgebäude.

### § 5 Benutzung von Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen fest, erteilt Auflagen zur Beschaffenheit der in die Verbandsanlagen zur Einleitung oder Einbringung vorgesehenen Abwässer und Stoffe, sowie spricht Verbote und Gebote zur Abwassereinleitung aus.
- (2) Die Abwässer gehen innerhalb der Verbandsanlagen in das Eigentum des Verbandes über.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, zu informieren.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

**§ 6 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher
- c) der Verbandsvorstand

**§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, dieser ist Stimmberechtigter mit Stimmanteilen nach § 7 Abs.3 dieser Satzung. Für jeden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält je 500 Einwohner entsprechend des Verbandsgebietes der Mitgliedsgemeinden (§1 dieser Satzung), eine Stimme. Als maßgebende Einwohnerzahl gilt die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinden zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung aus deren Mitte oder aus den Dienstkräften der Gemeinde bestimmt. Sie bleiben im Amt bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter.



**§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, verlangen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt gegenüber allen Verbandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie unter Angabe der Tagesordnung.  
Der Einberufung sind erforderlichenfalls informative Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Auf Verlangen des Verbandsvorstehers oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind, oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung zu dem selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf die Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Bei Beschlüssen über die Aufnahme neuer oder den Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens, den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und den Stellenplan des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes gemäß § 3 Abs. 1 kann nur einstimmig erfolgen.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, der Vertreter eines Verbandsmitgliedes beantragt eine geheime Abstimmung. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel

- (9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsmitglied, der Verbandsvorsteher oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

### **§ 9 Beschlussprotokoll**

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift hat

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
5. den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen sowie
6. die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei seiner Wahl der älteste anwesende Vertreter der Verbandsversammlung zieht.
- (2) Zum Wahlverfahren gelten die Regelungen gemäß § 48 der Gemeindeordnung - GO -.

### **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie nimmt ihr durch Gesetz zugewiesene Aufgaben wahr.
- (2) Sie hat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
  - a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan, einschließlich Stellenplan;
  - b) die Festsetzung der Verbandsumlage;
  - c) die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers;
  - d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;

- e) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftserklärungen;
- g) den Abschluss von entgeltlichen Verträgen, deren Gegenstand den Wert von 25.000,00 DM übersteigt, und alle Rechtsgeschäfte zwischen den Verbandsmitgliedern, dem Vorstandsvorsteher oder dem Geschäftsführer und dem Verband;
- h) die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe;
- i) die Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters;
- j) die Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers;
- k) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes gemäß § 14 Abs. 1;
- l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
- m) den Austritt von Verbandsmitgliedern;
- n) die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens;
- o) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert 10.000,00 DM übersteigt.

## **§ 12 Vorstandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.  
Der Vorstandsvorsteher muss nicht der Verbandsversammlung oder der Vertretungskörperschaft eines der Verbandsmitglieder angehören. Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstandsvorsteher im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wurde.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher selber betreffen, wird der Zweckverband durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten.

- (4) Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen. Er hat in der Verbandsversammlung Rederecht.
- (5) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.
- (6) Der Vorstandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Im Weiteren gilt § 65 der Gemeindeordnung. Entsprechendes gilt für die Beanstandung von Beschlüssen des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher.

### § 13 Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind vom Vorstandsvorsteher, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter, und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 14 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher sowie einem weiteren, aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählenden Mitglied.
- (2) Der Vorstandsvorstand nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr und unterstützt den Vorstandsvorsteher bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlussfassungen der Verbandsversammlung und bei der Durchführung und Kontrolle von beschlossenen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstandsvorstand tritt regelmäßig auf Einladung und unter Vorsitz des Vorstandsvorstehers zusammen. Ist der Vorstandsvorsteher verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Geschäftsführer des Zweckverbandes vorbereitet.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter aus Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder und sonstige Berater hinzuziehen.
- (6) Für den Vorstand finden die Regelungen des § 8 Abs.(1) bis (6) und (8) der Satzung sowie die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt einen Geschäftsführer ein, der hauptamtlich tätig ist. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers ist in der Stellenbeschreibung und im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.  
Der Geschäftsführer ist befugt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Er hat in diesen Sitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen weiteren Bediensteten ein.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Personalabbau infolge einer Aufgabenverminderung oder -änderung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten übernimmt oder wie seine Verdienst- und Versorgungsverhältnisse geregelt sind.  
Entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, werden die Anteile der zu übernehmenden oder weiterzuführenden Dienst- oder Versorgungsverhältnisse festgelegt.

### **§ 16 Entschädigung und Reisekosten**

Entschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher werden in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

### III. Haushalt, Beiträge

#### **§ 17 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Rechnungs- und Kassenwesen gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft im Land Brandenburg mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie über das Rechnungsprüfungsamt entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte werden nach den Grundsätzen kameralistischer Buchführung geführt.  
Die Kassengeschäfte werden durch die Amtskasse des Amtes "Niederer Fläming" geführt. Die Übertragung der Kassengeschäfte ist über eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband "Werbig" und dem Amt "Niederer Fläming" geregelt.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt entsprechend Abs. (2) dem Amt "Niederer Fläming". Die Jahresrechnung ist der Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

#### **§ 18 Haushaltssatzung, Haushaltsjahr**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Haushaltsjahr die Haushaltssatzung des Verbandes mit dem Haushaltsplan, Stellenplan und Investitionsprogramm. Bei Bedarf beschließt die Verbandsversammlung Nachträge hierzu. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushalts- und Stellenplanes und des Investitionsprogrammes werden vom Vorstand so rechtzeitig aufgestellt, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über sie beschließen kann.  
Die beschlossene Haushaltssatzung sowie eventuelle Nachträge sind von dem Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben und gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben tätigen, für die im Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung stehen oder die über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinausgehen, wenn diese Ausgaben unabweisbar oder unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Ausgaben sind unabweisbar, wenn der Verband zu ihnen verpflichtet ist und bei Aufschub dieser Zahlungen erhebliche Nachteile für den Verband entstehen würden.
- (2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass eines Nachtragshaushaltes möglich wäre, die Deckung im folgenden Jahr jedoch gewährleistet ist.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind durch die Versammlung zu genehmigen.

**§ 20 Beiträge, Gebühren Umlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt auf Grund gesonderter Satzungen entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) Gebühren und Beiträge.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfes wird von den Mitgliedern des Verbandes eine Umlage erhoben, soweit die Einnahmen gemäß Abs.(1) nicht ausreichen. Für die Ermittlung der Umlage gelten die nachfolgenden Vorschriften des § 21 der Satzung.
- (3) Einnahmen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwendet werden, soweit von den Verbandsmitgliedern in dem jeweiligen Haushaltsjahr eine Umlage verlangt wurde.

**§ 21 Ermittlung der Umlage und Umlageverhältnisse**

- (1) Die laufenden Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen sowie alle weiteren Ausgaben sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der festgesetzten Kostenverteilungsschlüssel von ihnen als Umlage aufzubringen.  
Als Umlagemaßstab dient die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl für die dem Verbandsgebiet entsprechenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinden zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

- (2) Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Erhebung der Umlage gegenüber den Verbandsmitgliedern erfolgt durch einen Bescheid. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November als Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel des von der Verbandsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages zu leisten. Kommt ein Verbandsmitglied mit der Zahlung seiner Umlage in Rückstand, so ist die ausstehende Umlage in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (4) Gegen die Umlagebescheide können die Verbandsmitglieder binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann das Verbandsmitglied, das den Umlagebescheid angefochten hat, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides des Verbandes Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

#### IV. Sonstiges

#### **§ 22 Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming", soweit das Gesetz keine anderweitige Veröffentlichung vorschreibt.

Satzungen sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut gemäß Abs. (1) Satz 1 im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming" bekannt zu machen. Verbandsatzungen oder -änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis "Teltow-Fläming" zu veröffentlichen. Einladungen zu Verbandsversammlungen oder Ähnliches werden unter Angabe des Versammlungsortes, des Datums und der Uhrzeit sowie der Tagesordnungspunkte mindestens 7 Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung – Märkische Allgemeine –, Lokalteil Jüterbog, und im Aushang des Amtes "Niederer Fläming", in Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a, öffentlich bekannt gemacht.



- (2) Sind Pläne, Planungsergebnisse, ähnliche Unterlagen mit umfangreichen Texten (außer Satzungen) bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude, in Niederer Fläming OT Lichterfelde, Dorfstr. 1a, zulässig. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) Satz 3 hinzuweisen.

### **§ 23 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Ob und in welcher Höhe sich ausscheidende Verbandsmitglieder an den Folgekosten der Errichtung von Verbandsanlagen während ihrer Mitgliedschaft auch nach ihrem Ausscheiden zu beteiligen haben, wird im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied geregelt, wobei eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung über das Ausscheiden des Mitgliedes erst erfolgen soll, nachdem eine Folgekostenvereinbarung abgeschlossen wurde.

### **§ 24 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnergleichwerte des jeweiligen Gemeindegebietes über.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder übertragen.

### **§ 25 (In-Kraft-Treten)**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 9. September 1999

Giesecke